



Österreichischer Verband  
gemeinnütziger Bauvereinigungen  
LANDESGRUPPE WIEN

An das  
Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 64  
[post@ma64.wien.gv.at](mailto:post@ma64.wien.gv.at)

Wien, 13.5.2020

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert wird (Bauordnungsnovelle 2020)**  
**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf für eine Novelle zur Wiener Bauordnung erlaubt sich die Landesgruppe Wien der gemeinnützigen Bauvereinigungen nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



# STELLUNGNAHME

## **Allgemeines:**

Die Landesgruppe Wien der gemeinnützigen Bauvereinigungen begrüßt grundsätzlich die mit der Bauordnungsnovelle 2020 verfolgten Zielsetzungen u.a. der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Abwicklung von Bauverfahren, der Verankerung eines Stadtplanungs-Zielkatalogs um Klimafragen sowie die Erweiterung der Solarverpflichtung.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Artikel I (Bauordnung für Wien)**

#### **1. Zu Z 39 (§ 118 Abs. 3c BO):**

Mit der Formulierung „mindestens 1 kWp pro charakteristischer Länge des Gebäudes“ in §118 Abs 3c soll - so unsere Auslegung - eine erleichternde Berücksichtigung der Gebäudecharakteristik eines Hochhauses (geringere Dachfläche bezogen auf die BGF) erreicht werden. Diesbezüglich regen wir zur Klarstellung an, die Formel „ $BGF_{\text{konst}} / (300 \times l_c)$ “ im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen einzufügen bzw. zu ergänzen.